
	Feuerverbot
	Anordnung ganzes Gebiet Politische Gemeinde Steinmaur
	Präsidentialverfügung
F3	FORSTWIRTSCHAFT
F3.01.1	Allgemeine und komplexe Akten

Ausgangslage

Mit Verfügung vom Donnerstag, 25. Juni 2026 hat die kantonale Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, ab Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe für das ganze Kantonsgebiet erlassen. Es ist verboten, im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippstabil und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen). Zudem ist es verboten, im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Steinmaur sowie in der Umgebung hat es seit längerer Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Die Wiesen, Felder, Böschungen und Waldgebiete sind deshalb sehr trocken. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist erheblich, bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. In den kommenden Tagen ist weiterhin nicht mit ausreichend Niederschlag zu rechnen, die Temperaturen bleiben auf sehr hohem Niveau. Die Brandgefahr wird sich deshalb weiter verschärfen. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Der Sicherheitsvorstand beurteilt, nach Rücksprache mit den relevanten Spezialisten (u.a. Feuerwehrkommandant, Stv. Förster), die allgemeine Brandgefahr deshalb als sehr hoch.

Erwägungen

Absolutes Feuerverbot

Gemäss § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde (Abs. 2).

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das absolute Feuerverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.

Die Voraussetzung für ein absolutes Feuerverbot im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Steinmaur ist damit, gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 VVB, per sofort gegeben.

Das absolute Feuerverbot bedeutet konkret:

- kein Entfachen von offenem Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen),
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Holzkohle oder ähnlichem, brennbarem Material (z.B. Einweggrills) betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist mit der notwendigen Vorsicht erlaubt,
- kein Wegwerfen von brennbaren Raucherwaren (z.B. Zigaretten) oder Streichhölzern,
- kein Steigenlassen von sogenannten Himmels-/Glücks-/Wunschlaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Heissluftballonen etc.,
- kein Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) sowie
- keine Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer).

Vom absoluten Feuerverbot ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Fall kippsicher und auf feuerfestem Untergrund (z.B. auf befestigten Plätzen) aufgestellt sein müssen.

Die Bundesfeier am 1. August 2026 soll wie geplant am gewohnten Ort (Roter Platz Primarschule Steinmaur) stattfinden. Ob dannzumal ein Höhenfeuer entfacht werden kann, muss zu gegebener Zeit neu beurteilt werden.

Das absolute Feuerverbot gilt ab **Montag, 13. Juli 2026, bis auf Widerruf**, und wird, infolge Dringlichkeit gestützt auf § 41 des kantonalen Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG),

durch die Gemeindepräsidentin erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Feuerverbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Die Bevölkerung wird per Newsmeldung auf der Gemeindehomepage, dem Mitteilungsblatt sowie mittels Aushänge über das absolute Feuerverbot informiert.

Da das absolute Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen.

DIE GEMEINDEPRÄSIDENTIN VERFÜGT

- I. Für das gesamte Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Steinmaur gilt ab Montag, 13. Juli 2026, ein absolutes Feuerverbot. Dieses Verbot umfasst:
 - das Entfachen von offenem Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätze),
 - das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Holzkohle oder ähnlichem, brennbarem Material betrieben werden. Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist mit der nötigen Vorsicht erlaubt,
 - das Wegwerfen von brennbaren Raucherwaren (z.B. Zigaretten) oder Streichhölzern,
 - das Steigenlassen von sogenannten Himmels-/Glück-/Wunschlaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Heissluftballonen etc.
 - das Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) sowie
 - Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer etc)
- II. Das absolute Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
- III. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentraldienste, wird mit der Umsetzung des absoluten Feuerverbotes sowie der Publikation dieser Verfügung beauftragt.

IV. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. d sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

V. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Mitteilung an:

- Bevölkerung per Newsmeldung auf der Gemeindehomepage, dem Mitteilungsblatt sowie mittels Aushänge
- Gemeinderat Steinmaur - per E-Mail
- Kantonspolizei Zürich; per E-Mail (lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrsstützpunkt Bülach, Reitergasse 2, 8180 Bülach – per E-Mail (vzb@kapo.zh.ch)
- Zweckverband Feuerwehr "Banesto", Feuerwehrkommandant Roman Jost – per E-Mail (roman.jost@banesto.ch)
- Zweckverband Zivilschutzorganisation Lägern-Egg, c/o Gemeindeverwaltung Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach – per E-Mail
- Feuerwehr Banesto und Zivilschutzorganisation "Lägern-Egg", Verbandssekretär Reto Ferri - per E-Mail (reto.ferri@laege.ch)
- Zweckverband Forstrevier "Egg-Ost – Stadlerberg", Förster Roland Steiner - per E-Mail (forst@eggost.ch)
- Werkdienste – per Mail
- Zentraldienste Steinmaur – per E-Mail
- Sicherheitsvorstand – per E-Mail
- OE-Group AG, Bahnhofstrasse 55, 8180 Bülach – per E-Mail
- Akten

GEMEINDEPRÄSIDENTIN STEINMAUR



Beatrice Erni